

Paderborner Informatik-Spitzenförderung für Masterstudierende (PRISMA)

§ 1

Ausgangspunkt und Ziele des Förderprogramms

Bachelorstudentinnen und -studenten machen zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, die Universität nach dem Bachelorabschluss zu wechseln. Um die Universität Paderborn für ausgezeichnete Studierende attraktiver zu machen, wollen wir ein Förderprogramm für begabte Masterstudierende anbieten, das sich am Vorbild eines Promotionsstudiums in den USA orientiert.

Konkretes Ziel des Förderprogramms ist es, begabte Masterstudierende frühzeitig an die Forschung heranzuführen, indem sie von Beginn ihres Masterstudiums an in eine Fachgruppe integriert werden und aktiv an deren Forschungsaktivitäten teilnehmen. Um dafür einen ausreichenden Anreiz zu schaffen, etabliert das Institut für Informatik dieses Förderprogramm.

§ 2

Umfang und Dauer der Förderung

(1) Die Förderung besteht aus zwei Teilen:

- der Garantie einer 19-stündigen SHK-Stelle während der Mitgliedschaft im PRISMA-Programm mit Aufgaben in Forschung und Lehre nach Maßgabe des Betreuers bzw. der Betreuerin und
- der Finanzierung der Teilnahme an Fortbildungskursen, wissenschaftlichen Workshops und Konferenzen und gegebenenfalls Auslandsaufenthalten.

(2) Die maximale Förderdauer ist zwei Jahre. Im ersten Jahr wird die Förderung vom Institut übernommen, sofern keine anderweitigen Mittel zur Verfügung stehen. Im zweiten Jahr wird die Förderung dann von demjenigen Lehrstuhl übernommen, von dem der/die PRISMA-Studierende betreut wird. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

§ 3

Bewerbungsverfahren

(1) Bewerbungsfrist:

Jeweils bis zum 1. August und 1. Februar müssen Bewerbungen bei dem bzw. der Vorsitzenden des Förderprogramms eingegangen sein, um für das kommende Semester berücksichtigt werden zu können.

(2) Bewerbungsunterlagen:

1. beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses

2. Immatrikulationsbescheinigung für das Masterprogramm der Informatik an der Universität Paderborn bzw. eine offizielle Bestätigung, dass die Aufnahme in das Masterprogramm unmittelbar bevorsteht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
3. Motivationsschreiben im Umfang von maximal 2 Seiten, das die Wunsch-FG und gegebenenfalls das Wunschthema benennt, an dem der/die Studierende arbeiten möchte
4. tabellarischer Lebenslauf
5. Benennung mindestens zweier Referenzen für Empfehlungsschreiben

Gegebenenfalls können weitere Punkte hervorgehoben werden wie

1. Auszeichnungen und Preise
2. zügiger Studienverlauf und besondere Studienaktivitäten
3. außerschulisches/außeruniversitäres gesellschaftliches Engagement

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Vergabekommission:

Über die Vergabe der Förderungen entscheidet eine Kommission bestehend aus 3 Hochschullehrer(inne)n, 2 wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n und einem/einer Studierenden. Den Vorsitz der Kommission hat einer der Hochschullehrer(inne)n. Die Kommission wird alle zwei Jahre neu gewählt.

(2) Auswahlverfahren:

Sobald die Bewerbungsfrist verstrichen ist, trifft sich die Kommission und entscheidet über die Weiterleitung der Bewerbungen an die thematisch passendsten Institutsmitglieder. Diese vereinbaren Gespräche mit den ihnen zugewiesenen Bewerber(inne)n und schlagen der bzw. dem Vorsitzenden ihren Wunschkandidaten bis spätestens 3 Wochen nach der Bewerbungsfrist vor. Danach tritt die Vergabekommission zusammen und wählt die besten Studierenden aus. Sollte bei der Auswahl eine Pattsituation entstehen, entscheidet der/die Vorsitzende. Weiterhin ist zu beachten, dass maximal 6 Studierende pro Jahr in das Förderprogramm aufgenommen werden sollen. Spätestens zum 1. September bzw. 1. März werden die Bewerber(innen) dann darüber informiert, wer angenommen und wer abgelehnt wurde. Jeder bzw. jede angenommene Bewerber(in) wird einer Fachgruppe zugeordnet, die ihn/sie während der zwei Jahre des Förderprogramms betreuen wird. Im ersten Förderjahr kann dabei die Fachgruppe gewechselt werden.

(3) Zwischenevaluierung:

Nach dem ersten Förderjahr findet durch die Vergabekommission eine Zwischenevaluierung statt, welche über den Verbleib im Förderprogramm entscheidet. Für die Zwischenevaluierung müssen folgende Unterlagen von dem bzw. der PRISMA-Studierenden eingereicht werden:

1. Übersicht über die im Masterstudium erbrachten Leistungen
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am PRISMA-Seminar
3. Empfehlungsschreiben der betreuenden FG

§ 5

Veranstaltungsprogramm

Neben dem regulären Masterstudium werden folgende zusätzliche Veranstaltungen angeboten:

(1) PRISMA-Seminar:

Dieses Seminar ist für PRISMA-Studierende vorbehalten und verpflichtend. Es findet am Ende jedes Semesters als Blockseminar statt. Bei der ersten Teilnahme stellt der/die PRISMA-Studierende das Gebiet vor, in das er/sie sich im Laufe des ersten Fördersemesters eingearbeitet hat. Diese Teilnahme kann auch als reguläres Seminar im Masterprogramm angerechnet werden. In jedem weiteren Semester stellt der/die PRISMA-Studierende die im letzten Semester erzielten Ergebnisse im Rahmen seiner/ihrer Forschungstätigkeiten im PRISMA-Seminar vor.

(2) PACE-Kurse:

Weiterhin wird es den PRISMA-Studierenden ermöglicht, an Kursen des PACE-Programms teilzunehmen. Die Teilnahme ist auf einen Kurs pro Semester begrenzt. Die Finanzierung übernimmt das Institut.

(3) Wissenschaftliche Tagungen und Auslandsaufenthalte:

Im zweiten Jahr des Programms ermöglicht die betreuende Fachgruppe dem/der PRISMA-Studierenden darüber hinaus die Teilnahme an einer thematisch nahen wissenschaftlichen Tagung oder den Besuch einer Fachgruppe im Ausland, und unterstützt gegebenenfalls die Veröffentlichung der von dem/der Studierenden erzielten Ergebnisse in einem Konferenzband oder einem Journal.

§ 6

Beendigung

Die Förderung endet entweder regulär nach zwei Jahren, oder wenn der/die Studierende

1. die Zwischenevaluation nicht besteht,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat,
4. oder exmatrikuliert wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Genehmigung durch die Institutsleitung, Prof. Dr. Heike Wehrheim, in Kraft.

Paderborn, den 01.07.2012